

SRO-Reglement

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.1	Zweck des Reglements	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Generalklausel	2
1.4	Allgemeine Begriffe	2
1.5	Verbotene Vermögenswerte.....	5
1.6	Verbotene Geschäftsbeziehung	5
1.7	Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen	5
1.8	Anteilsbeziehungen	6
2.	SORGFALTSPFLICHTEN	6
2.1	Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG).....	6
2.2	Identifizierung des Anteilsinhabers (Art. 3 GwG)	11
2.3	Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person und des Kontrollinhabers (Art. 4 GwG)	12
2.4	Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)	18
2.5	Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen.....	18
2.6	Besondere Sorgfaltspflichten (Art. 6 GwG)	19
2.7	Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten.....	25
2.8	Dokumentationspflicht (Art. 7 und 7a GwG).....	26
2.9	Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)	28
2.10	Meldepflicht (Art. 9 GwG) und Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB).....	30
2.11	Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG).....	31
3.	SANKTIONEN.....	32
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	33

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck des Reglements

1.1.1 Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) vom 10. Oktober 1997 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

1.1.2 Das Reglement legt fest:

- a. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel des GwG kontrolliert wird;
- b. angemessene Sanktionen.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die Mitglied des SVIG sind und sich der Selbstregulierungsorganisation des SVIG (nachfolgend SRO SVIG genannt) anschlossen haben.

1.3 Generalklausel

1.3.1 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des GwG und die einschlägigen Normen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) – insbesondere die Art. 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis} und 305^{ter} StGB – einzuhalten.

1.3.2 Weiter sind die Finanzintermediäre gehalten, das vorliegende Reglement, das Organisationsreglement, weitere Reglemente und allfällige Weisungen der SRO SVIG jederzeit einzuhalten. Die dem vorliegenden Reglement als Anhang beigefügten «Anhaltspunkte für Geldwäscherei» gelten als integrierender Bestandteil desselben.

1.4 Allgemeine Begriffe

1.4.1 In diesem Reglement gelten als:

1.4.1.1 *Kassageschäfte*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist; insbesondere gelten auch als Kassageschäfte:

- a. Gründung einer von einem Finanzintermediär verwalteten oder beherrschten in- oder ausländischen Gesellschaft mit Aktienzeichnung und direkter Liberierung –

d.h. direkte Entgegennahme des Einzahlungsbetrags oder Teile davon – durch einen Dritten, der keine Anteile gemäss Ziffer 1.4.1.7 hält;

- b. Direkte Entgegennahme von Geldern von einem Dritten, der keine Anteile gemäss Ziffer 1.4.1.7 hält;
- c. Gewährung von Krediten an den Finanzintermediär durch einen Dritten, der keine Anteile gemäss Ziffer 1.4.1.7 hält.

Als *direkte* Entgegennahme, Einlage, Ausgabe, etc. gilt jede Transaktion, welche ohne Zwischenschaltung eines anderen regulierten Finanzintermediärs erfolgt. Als *regulierter Finanzintermediär* gilt jeder in- oder ausländische Finanzintermediär, welcher dem GwG oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften unterstellt ist (bspw. Bank oder Effekthändler im Sinne des Bankengesetzes bzw. des Börsengesetzes).

Kein Kassageschäft ist die Ausschüttung von Dividenden oder Guthaben aus Kapitalherabsetzung an Aktionäre.

1.4.1.2 *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

1.4.1.3 *Konzern*: Der Konzern wird als wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen Unternehmen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

1.4.1.4 *politisch exponierte Personen* (Art. 2a Abs. 1 GwG):

- a. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);
- b. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);

- c. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).
- 1.4.1.5 *Geschäftsbeziehung*: dauernde Kundenbeziehung mit einem schweizerischen Finanzintermediär, die überwiegend von der Schweiz aus betreut wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft. Eine Anteilsbeziehung gemäss Ziffer 1.4.1.8 gilt nicht als Geschäftsbeziehung.
- 1.4.1.6 *Sitzgesellschaften*: juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Keine Sitzgesellschaften im Sinne dieses Reglements sind juristische Personen und Gesellschaften, die:
- a. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen,
 - b. die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holding- und Subholdinggesellschaften). Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben.
- 1.4.1.7 *Anteile*: Als Anteile gelten Aktien, Partizipationsscheine und Optionen. Über das Bankensystem ausgegebene Anleihen werden analog wie Anteile behandelt.
- 1.4.1.8 *Anteilsbeziehung*: Beziehung, die mit dem Erwerb von Anteilen gemäss Ziffer 1.4.1.7 an einer schweizerischen Investmentgesellschaft beginnt und nach der Veräusserung sämtlicher solcher Anteile endet.
- 1.4.1.9 *Kontrollinhaber*: natürliche Personen, die über Stimm- und/oder Kapitalrechte mit mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten oder auf andere Weise die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausüben und als wirtschaftlich Berechtigte an diesen von ihnen kontrollierten operativ tätigen Unternehmen gelten (*am Unternehmen wirtschaftlich berechtigte Personen*), oder ersatzweise die geschäftsführende Person eines solchen Unternehmens.

- 1.4.1.10 *Einfache Gesellschaft*: Eine einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln, sofern dabei nicht die Voraussetzungen einer anderen durch das Gesetz geordneten Gesellschaft (bspw. Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein) zutreffen (Art. 530 OR). Als einfache Gesellschaft gelten auch vergleichbare ausländische Verbindungen.
- 1.4.1.11 *Börsenkotierung*: Zulassung einer Effekte zum Handel an einer Börse nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden. Eine in- oder ausländische Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz gilt als gleichwertig zur Börsenkotierung, falls bzgl. der zum Handel zugelassenen Effekten aus Gründen der Transparenz gleichwertige Pflichten zur Offenlegung von Beteiligungen wie in der Schweizer Börsengesetzgebung bestehen.
- 1.4.1.12 *Operativ tätige juristische Person*: juristische Person oder Personengesellschaft, welche ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe einschliesslich Holding- oder Subholdinggesellschaft betreibt.
- 1.4.1.13 *Nahestehende Personen*: natürliche Personen, die einer anderen Person aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen (Art. 2a Abs. 2 GwG).
- 1.5 Verbotene Vermögenswerte**
- 1.5.1 Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das entsprechende Verbrechen oder Vergehen im Ausland begangen wurde.
- 1.5.2 Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.
- 1.6 Verbotene Geschäftsbeziehung**
- 1.6.1 Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.
- 1.6.2 Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

1.7 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen

- 1.7.1 Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.
- 1.7.2 Alle zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.
- 1.7.3 Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden oder bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht diese unter Einhaltung von Artikel 9b GwG sowie den Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 (**GwV**) betreffend Pflichten bei Geldwäschereiverdacht ab.

1.8 Anteilsbeziehungen

- 1.8.1 Da Anteilsbeziehungen von Gesetzes wegen und in den meisten Fällen ohne Zutun und Kenntnis der Investmentgesellschaft entstehen, gilt eine Anteilsbeziehung im Moment der Kenntniserlangung über die Identität des Anteilsinhabers durch die Investmentgesellschaft als aufgenommen.
- 1.8.2 Anteilsbeziehungen, bei welchen nach den Vorschriften dieses Reglements eine Identifizierung erfolgen müsste, die jedoch mangels Mitwirkung des entsprechenden Anteilsinhabers nicht innerhalb von drei Monaten erfolgen kann, müssen nach den Bestimmungen von Ziffer 2.5.4 gemeldet werden.
- 1.8.3 Die Ziffer 1 wird mit Ausnahme der Ziffern 1.7.1 und 1.7.3 sinngemäss auf Anteilsbeziehungen angewendet.

2. Sorgfaltspflichten

2.1 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

2.1.1 Grundsatz

- 2.1.1.1 Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments identifizieren.
- 2.1.1.2 Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.
- 2.1.1.3 Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

2.1.1.4 Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;
- c. einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt;
- d. einen Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

2.1.1.5 Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES) in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

2.1.1.6 Die originalen Identifizierungsdokumente und/oder die Echtheitsbestätigung dürfen höchstens zwölf Monate alt sein.

2.1.1.7 Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

2.1.1.8 Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieses Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

2.1.2 Inhalt der Identifikation

2.1.2.1 Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Finanzintermediär von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma, Gründungsdatum und Domiziladresse.

- 2.1.2.2 Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.
- 2.1.2.3 Der Finanzintermediär muss zudem die Person identifizieren, die im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehungen aufnimmt.
- 2.1.2.4 Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

2.1.3 Identifizierung natürlicher Personen und Inhaber von Einzelunternehmen

- 2.1.3.1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.
- 2.1.3.2 Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.
- 2.1.3.3 Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

2.1.4 Einfache Gesellschaften

- 2.1.4.1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er wahlweise folgende Personen identifiziert:
 - a. sämtliche Gesellschafter; oder
 - b. mindestens einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär zeichnungsberechtigt sind.
- 2.1.4.2 Ziffer 2.1.3.2 und 2.1.3.3 finden sinngemäss Anwendung.

2.1.5 Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften

- 2.1.5.1 Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:
 - a. eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregistrauszugs;
 - b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank, in der Schweiz insbesondere www.zefix.ch; oder

- c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken. Entscheidend für die Zulässigkeit von privat verwalteten Datenbanken ist, dass die dort abrufbaren Informationen täglich aktuell gehalten werden. Zulässig sind in der Schweiz insbesondere: Teledata, Dun & Bradstreet, Creditreform, Deltavista.

2.1.5.2 Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments; oder
- b. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

2.1.5.3 Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle bzw. der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

2.1.5.4 Der Finanzintermediär besorgt den Auszug nach Ziffer 2.1.5.1 Bst. b und c sowie nach Ziffer 2.1.5.2 Bst. b selber.

2.1.6 Identifikation bei Kassageschäften

2.1.6.1 Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. CHF 5'000 bei Geldwechselgeschäften;
- b. CHF 15'000 bei allen anderen Kassageschäften.

2.1.6.2 Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne von Ziffer 2.1.6.1 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

2.1.6.3 Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn:

- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei, der Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person identisch sind; oder
- b. Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

2.1.7 Angaben bei Zahlungsaufträgen

- 2.1.7.1 Der Finanzintermediär gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so muss er eine transaktionsbezogene Referenznummer angeben. Die Adresse des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.
- 2.1.7.2 Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.
- 2.1.7.3 Bei Zahlungsaufträgen im Inland, die dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, darf der Finanzintermediär des Auftraggebers gemäss Ziffer 2.1.7.2 vorgehen, wenn die Einhaltung von Ziffer 2.1.7.1 aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- 2.1.7.4 Der Finanzintermediär informiert seinen Auftraggeber in angemessener Weise über die Weitergabe seiner Angaben im Zahlungsverkehr.

2.1.8 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

- 2.1.8.1 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde verzichten, wenn die Vertragspartei allgemein bekannt ist. Die allgemeine Bekanntheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragspartei eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.
- 2.1.8.2 Verzichtet ein Finanzintermediär auf die Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

2.1.9 Ausnahmen von der Identifizierung der Vertragspartei

- 2.1.9.1 Eine Vertragspartei muss nicht identifiziert werden, wenn sie bereits durch eine andere Einheit des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, identifiziert wurde. Jede Einheit des Konzerns, welche mit der entsprechenden Vertragspartei unter diesem Reglement relevante Transaktionen tätigt, muss eine Kopie der Unterlagen aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben.

2.2 Identifizierung des Anteilsinhabers (Art. 3 GwG)

2.2.1 Grundsatz

- 2.2.1.1 Börsenkotierte Investmentgesellschaften müssen sämtliche Anteilsinhaber, die drei Prozent oder mehr der Anteile halten, identifizieren. Der Wert von drei Prozent berechnet sich gemäss den anwendbaren Vorschriften zur Berechnung der meldepflichtigen Grenzwerte gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) und Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015 (FinfraV-FINMA).
- 2.2.1.2 Nicht-börsenkotierte Investmentgesellschaften müssen – vorbehältlich Ziffer 2.2.1.4 – sämtliche Anteilsinhaber identifizieren.
- 2.2.1.3 Die Ausnahmen von Ziffer 2.1.8 und 2.1.9 finden sinngemäss auf Anteilsinhaber Anwendung.
- 2.2.1.4 Investmentgesellschaften müssen nur Anteilsinhaber identifizieren, sofern deren Anteil den Betrag von CHF 25'000 übersteigt.

2.2.2 Identifizierungszeitpunkt, -inhalt und -vorgang

- 2.2.2.1 Ab Kenntniserlangung über die Identität eines neuen Anteilsinhabers durch die Investmentgesellschaft muss diese den Anteilserwerber aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.
- 2.2.2.2 Für den Inhalt der Identifikation, die Identifizierung von natürlichen Personen und Inhaber von Einzelunternehmen und die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften finden die Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 sinngemäss Anwendung.
- 2.2.2.3 Die Ziffer 2.1.2.3 findet keine sinngemässe Anwendung auf Anteilsbeziehungen, ausser wenn eine Anteilsbeziehung mittels physischen Anteilszeichnungsscheins im direkten Kontakt mit dem Finanzintermediär gezeichnet wird.
- 2.2.2.4 Im Falle von Ziffer 2.2.1.1 kann auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung gemäss Ziffer 2.1.1 verzichtet werden.

2.3 Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person und des Kontrollinhabers (Art. 4 GwG)

2.3.1 Grundsatz

2.3.1.1 Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

2.3.1.2 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

2.3.1.3 Ist die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so muss der Finanzintermediär bei der Aufnahme von einer Geschäftsbeziehung an Stelle der Feststellung sämtlicher an den Vermögenswerten dieser Vertragspartei wirtschaftlich berechtigten Personen von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen:

1. wer als Kontrollinhaber, direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft hält;
2. wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaberin oder als Kontrollinhaber kontrolliert, falls die Gesellschaft nicht von den Personen nach Ziffer 1 kontrolliert wird;
3. wer die geschäftsführende Person ist, sofern sich keine Kontrollinhaber nach den Ziffer 1 und 2 feststellen lassen.

- 2.3.1.4 Der Finanzintermediär muss keine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber einholen, sofern die Vertragspartei(en):
- a. ausschliesslich aus Personen gemäss Ziffer 2.3.7.1 bestehen;
 - b. als Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, die einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen, qualifizieren;
 - c. eine einfache Gesellschaft ist;
 - d. eine Behörde ist.
- 2.3.1.5 Im Übrigen muss der Finanzintermediär von operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften nur dann eine schriftliche Erklärung über die an deren Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete natürliche Person einholen, wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für eine Drittperson hält.
- 2.3.1.6 Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.
- 2.3.1.7 Hat der Finanzintermediär keine Zweifel darüber, dass die Vertragspartei auch die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, so hat er dies in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 2.3.1.8 Ist die Vertragspartei eine börsennotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, kann auf die Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person und/oder des Kontrollinhabers verzichtet werden.

2.3.2 Kassageschäfte

- 2.3.2.1 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person und/oder der Kontrollinhaber ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 15'000 erreichen oder übersteigen.
- 2.3.2.2 Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn:
- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei, der Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person identisch sind; oder

- b. Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

2.3.3 Erforderliche Angaben

- 2.3.3.1 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.
- 2.3.3.2 Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über den Kontrollinhaber muss Angaben über Name, Vorname und Wohnsitzadresse enthalten.
- 2.3.3.3 Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechnigt ist.
- 2.3.3.4 Stammt eine an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person oder ein Kontrollinhaber aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

2.3.4 Sitzgesellschaften

- 2.3.4.1 Ist die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft, so ist der Finanzintermediär verpflichtet, von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person an deren Vermögenswerten ist.
- 2.3.4.2 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind insbesondere:
 - a. Fehlen eigener Geschäftsräume, wie bspw. die Verwendung einer c/o-Adresse bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank; oder
 - b. Fehlen von eigenem Personal.
- 2.3.4.3 Qualifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei trotz Vorliegen eines oder beider Anhaltspunkte nach Ziffer 2.3.4.2 nicht als Sitzgesellschaft, so hält er den Grund dafür schriftlich fest.
- 2.3.4.4 Börsenkotierte Sitzgesellschaften und von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften haben keine Erklärung über die an ihren Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigten Personen abzugeben.

2.3.5 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

2.3.5.1 Bei Personenverbindungen, Trusts oder ähnlichen Vermögenseinheiten (bspw. Stiftungen, Anstalten) muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei über folgende Personen eine schriftliche Erklärung einholen:

- a. den oder die effektiven Gründer;
- b. den oder die Trustee(s);
- c. allfällige Kuratoren, Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen;
- d. die namentlich bestimmten Begünstigten;
- e. falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sind: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;
- f. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- g. bei widerrufbaren Trusts oder Vermögenseinheiten: die widerrufsberechtigten Personen.

2.3.5.2 Auf juristische Personen oder Gesellschaften mit ähnlicher Funktion, Zweck oder Aufbau wie Trusts, Stiftungen oder Anstalten, findet Ziffer 2.3.5.1 sinngemäss Anwendung.

2.3.5.3 Ein Finanzintermediär, der als Trustee eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Transaktion ausführt, gibt sich dem Finanzintermediär der Vertragspartei oder dem Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

2.3.6 Konzern

2.3.6.1 Wurde im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits eine Erklärung über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person und/oder den Kontrollinhaber eingeholt, so braucht eine Erklärung nicht erneut eingeholt zu werden. Eine Kopie der Erklärung muss bei jedem betroffenen Finanzintermediär vorliegen.

2.3.7 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

2.3.7.1 Es muss keine Erklärung über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b–c GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;;

- b. ein Wertpapierhaus nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d GwG mit Sitz in der Schweiz ist, das selbst Konten nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a FINIG führt;
- c. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b–c GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- d. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a oder b–c GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- e. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG ist.

2.3.7.2 Eine Erklärung der Vertragspartei über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor generellen Missbräuchen oder vor einer bestimmten Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

2.3.8 Kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

2.3.8.1 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

2.3.8.2 Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

2.3.8.3 Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person kann verzichtet werden, wenn:

- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;

- b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziffer 2.3.7.1 als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist; oder
- c. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft nicht direkt, sondern über einen Finanzintermediär im Sinne von Ziffer 2.3.7.1 zeichnet oder erwirbt.

2.3.9 Einfache Gesellschaften

- 2.3.9.1 Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die einfache Gesellschaft die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, mehr als vier Gesellschafter umfasst und keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist.

2.3.10 Anteilsbeziehungen

- 2.3.10.1 Für börsennotierte Investmentgesellschaften gelten die Angaben nach FinfraG als vollständige Identifikation der an Unternehmen und an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen.
- 2.3.10.2 Nicht börsennotierte Investmentgesellschaften müssen ausschliesslich für die folgenden Kategorien von Anteilsinhabern, sofern deren Anteil den Betrag von CHF 25'000 übersteigt, eine Erklärung über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und/oder die Kontrollinhaber einholen, wobei die Ziffer 2.3 sinngemäss Anwendung findet:
- a. Natürliche Personen;
 - b. Operativ tätige juristische Personen oder Personengesellschaften oder von solchen mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften;
 - c. Sitzgesellschaften gemäss Ziffer 1.4.1.6;
 - d. Finanzintermediäre, die nicht unter Ziffer 2.3.1.4 Bst. b, 2.3.7.1 und 2.3.8.3 fallen.
- 2.3.10.3 Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnete Person muss in Fällen von Ziffer 2.3.7.2 immer verlangt werden.

2.4 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

2.4.1 Die Identifizierung der Vertragspartei bzw. des Anteilsinhabers oder die Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person und/oder des Kontrollinhabers muss im Laufe der Geschäftsbeziehung bzw. Anteilsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei bzw. des Anteilsinhabers oder des Kontrollinhabers zutreffen;
- b. die Vertragspartei bzw. der Anteilsinhaber oder der Kontrollinhaber mit der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c. die Erklärung der Vertragspartei bzw. des Anteilsinhabers oder des Kontrollinhabers über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft.

2.5 Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen

2.5.1 Verhalten nach erstatteter Meldung

Aufgehoben.¹

2.5.2 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Aufgehoben.²

2.5.3 Ausführung von Kundenaufträgen

Aufgehoben.³

2.5.4 Meldung der Anteilsbeziehung

2.5.4.1 Anteilsbeziehungen können von der Investmentgesellschaft weder abgebrochen noch sonst wie einseitig beendet werden, da sie von Gesetzes wegen und in den meisten Fällen ohne Zutun und Kenntnis der Investmentgesellschaft entstehen.

¹ Aufgehoben per 1. April 2023. Es gelten die Bestimmungen nach GwV (SR 995.01 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend Pflichten bei Geldwäschereiverdacht.

² Aufgehoben per 1. April 2023. Es gelten die Bestimmungen nach GwV (SR 995.01 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend Pflichten bei Geldwäschereiverdacht.

³ Aufgehoben per 1. April 2023. Es gelten die Bestimmungen nach GwV (SR 995.01 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend Pflichten bei Geldwäschereiverdacht.

- 2.5.4.2 Verweigert ein Anteilserwerber eine (erneute) Identifizierung oder Feststellung der Kontrollinhaber und/oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen während drei Monaten, wird dies als besonders verdächtiger Anhaltspunkt und somit als Anteilsbeziehung mit erhöhtem Risiko im Sinne von Ziffer 2.6.10.3 Bst. a qualifiziert. Betreffend die allgemeinen Pflichten i.Z.m. Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken gilt Ziffer 2.6.10.5.
- 2.5.4.3 Die Investmentgesellschaft prüft im Fall von Ziffer 2.5.4.2 sofort, ob sie eine Meldung gemäss Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) einreichen muss. Im Falle einer Meldung an die MROS muss die Investmentgesellschaft gemäss Art. 10a Abs. 2 GwG ebenfalls den Finanzintermediär, der in der Lage ist, eine Vermögenssperre zu verhängen, informieren. Falls die Investmentgesellschaft auf eine Meldung verzichtet, muss sie dies schriftlich begründen und dies sofort der SRO SVIG melden.
- 2.5.4.4 Im Falle einer Meldung an die SRO SVIG gemäss Ziffer 2.5.4.3 prüft die SRO SVIG den Fall selbst nochmals und entscheidet, ob sie umgehend eine Meldung gemäss Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) einreichen muss. Im Falle einer Meldung an die MROS muss die SRO SVIG gemäss Art. 10a Abs. 2 GwG ebenfalls den Finanzintermediär, der in der Lage ist, eine Vermögenssperre zu verhängen, informieren. Falls die SRO SVIG auf eine Meldung verzichtet, muss sie dies schriftlich begründen. Die SRO SVIG kann in allen Fällen gegenüber der Investmentgesellschaft Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands anordnen oder selbst einleiten.

2.6 Besondere Sorgfaltspflichten (Art. 6 GwG)

2.6.1 Grundsatz

- 2.6.1.1 Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.
- 2.6.1.2 Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:
- a. eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken nach Ziffer 2.6.2.1 vorliegt;
 - b. eine Transaktion mit erhöhten Risiken nach Ziffer 2.6.3. vorliegt;
 - c. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
 - d. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen (Art. 305^{bis} Ziffer 1 StGB) herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziffer 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB) dienen;

- e. die Daten einer Vertragspartei oder deren wirtschaftlich berechtigten oder zeichnungsberechtigten Person mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die SRO SVIG nach Art. 22a Abs. 2 Bst. c GwG weitergeleitet wurden oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

2.6.2 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

2.6.2.1 Der Finanzintermediär teilt seine GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen in zwei Kategorien ein:

- a. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken;
- b. Geschäftsbeziehungen ohne erhöhte Risiken.

2.6.2.2 Sofern der Finanzintermediär mehr als 20 Geschäftsbeziehungen unterhält, legt er Kriterien zur Beurteilung fest, ob eine Geschäftsbeziehung als solche mit erhöhtem Risiko einzustufen ist. Er begründet basierend auf seiner Risikoanalyse für jedes einzelne Kriterium gemäss Ziffer 2.6.2.3, ob es auf seine Geschäftsaktivitäten anwendbar ist.

2.6.2.3 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land, sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird;

- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;
- i. Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken;

2.6.2.4 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit den Personen nach Bst. a nahestehenden Personen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt;
- d. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

2.6.2.5 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

- a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit den Personen nach Bst. a und b nahestehenden Personen;
- d. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;
- e. Geschäftsbeziehungen mit den Personen nach Bst. d nahestehenden Personen.

2.6.2.6 Die Geschäftsbeziehungen nach Ziffer 2.6.2.4 Bst. a, b und d und Ziffer 2.6.2.5 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, unabhängig davon, ob die involvierten Personen auftreten als:

- a. Vertragspartei;
- b. Kontrollinhaber;
- c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person;

d. bevollmächtigte Person.

2.6.2.7 Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

2.6.2.8 Bei der Entwicklung von Kriterien, die in Zusammenhang mit qualifizierten Steuervergehen auf neue und bestehende Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, sowie bei der Ermittlung und der Kennzeichnung solcher Geschäftsbeziehungen dürfen Finanzintermediäre auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils des Kunden abstellen, um abzuschätzen, ob die hinterzogenen Steuern die in Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB festgelegte Schwelle von CHF 300'000 erreichen. Sie müssen die individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

2.6.2.9 Die Einteilung wird vom Finanzintermediär jährlich überprüft und ist im Rahmen der GwG-Prüfung dem externen Prüfer vorzulegen.

2.6.3 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

2.6.3.1 Der Finanzintermediär entwickelt zweckmässige Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

2.6.3.2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- d. Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.

2.6.3.3 Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall:

- a. Transaktionen gemäss dem Anhang zum SRO-Reglement betreffend Anhaltspunkte für Geldwäscherei;
- b. Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100'000 physisch eingebracht werden;

- c. Transaktionen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

2.6.4 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

- 2.6.4.1 Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.
- 2.6.4.2 Er stellt insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.
- 2.6.4.3 Die SRO SVIG kann vom Finanzintermediär die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

2.6.5 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

- 2.6.5.1 Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken.
- 2.6.5.2 Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:
 - a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
 - b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
 - c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
 - d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
 - e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
 - f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers;
 - g. die Frage, ob es sich bei der Vertragspartei, dem Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

2.6.6 Mittel der Abklärungen

2.6.6.1 Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. allenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

2.6.6.2 Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

2.6.7 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

2.6.7.1 Werden bei einer Geschäftsbeziehung erhöhte Risiken erkennbar, so leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

2.6.8 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

2.6.8.1 Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung.

2.6.9 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

2.6.9.1 Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Ziffer 2.6.2.4 sowie Ziffer 2.6.2.5 Bst. a-c und alljährlich über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Ziffer 2.6.2.4 Bst. a und b sowie Ziffer 2.6.2.5 Bst. a-c;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Überwachung und deren Auswertung.

2.6.9.2 Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

2.6.10 Anteilsbeziehungen

- 2.6.10.1 Bei Anteilsbeziehungen muss die Investmentgesellschaft den Zweck der vom Anteilserwerber eingegangenen Anteilsbeziehung identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Anteilserwerber darstellt.
- 2.6.10.2 Die Investmentgesellschaft muss die wirtschaftlichen Hintergründe einer Anteilsbeziehung abklären, wenn ein sinngemässer Fall von Ziffer 2.6.1.2 Bst. a, c, d oder e vorliegt.
- 2.6.10.3 Zusätzlich zur Kategorisierung der GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen gemäss Ziffer 2.6.2.1 müssen GwG-relevante Anteilsbeziehungen von Investmentgesellschaften wie folgt kategorisiert werden:
 - a. Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken;
 - b. Anteilsbeziehungen ohne erhöhte Risiken.
- 2.6.10.4 Beim Vorliegen eines Anhaltspunktes gemäss Ziffer 3.4.2 des Anhangs zum SRO-Reglement handelt es sich immer um eine Anteilsbeziehung mit erhöhten Risiken gemäss Ziffer 2.6.10.3 Bst. a.
- 2.6.10.5 Die Ziffern 2.6.2, 2.6.3, 2.6.4.1, 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.9.1 Bst. b und 2.6.9.2 finden auf Anteilsbeziehungen sinngemäss Anwendung.

2.7 Beizug Dritter bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

- 2.7.1 Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, des Anteilserwerbers, der Feststellung des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:
 - a. die beauftragte Person sorgfältig ausgewählt;
 - b. diese über ihre Aufgabe instruiert; und
 - c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht.
- 2.7.2 Eine Auslagerung der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung ist zulässig:
 - a. an eine Stelle innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird; oder

- b. an einen anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

2.7.3 Investmentgesellschaften, die nur einen Verwaltungsrat, aber weder eine Geschäftsführung noch angestellte Personen haben, dürfen unter ihrer Verantwortung Funktionen der Geldwäschereifachstelle gemäss Ziffer 2.9.2 an andere GwG-regulierte Finanzintermediäre auslagern, sofern:

- a. Ein schriftlicher Vertrag die Umsetzung der Sorgfaltspflichten regelt und sicherstellt;
- b. Dieser Vertrag durch den GwG-Prüfer begutachtet wird;
- c. Der GwG-Prüfer durch die Investmentgesellschaft bevollmächtigt wird, den Beauftragten zu kontrollieren; und
- d. im Falle des Vorhandenseins eigener Räumlichkeiten der Investmentgesellschaft – eine Kopie der Dokumentation auch bei der Investmentgesellschaft vollständig vorhanden ist.

2.7.4 Die Meldepflicht ist auch im Falle von Ziffer 2.7.3 nicht delegierbar und muss bei der Investmentgesellschaft verbleiben.

2.7.5 Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

2.8 Dokumentationspflicht (Art. 7 und 7a GwG)

2.8.1 Grundsatz

2.8.1.1 Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem SRO-Reglement erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, organisieren und aufbewahren, dass fachkundige Dritte (insbesondere die FINMA, eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft, ein gemäss Art. 36 FINMAG beauftragter Untersuchungsbeauftragter, die SRO SVIG und der externe Prüfer) sich innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen, Geschäfts- sowie Anteilsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, des Organisationsreglements und des SRO-Reglements der SRO SVIG bilden können.

2.8.1.2 Er erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass er Auskunft- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann.

- 2.8.1.3 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, nach Abschluss der Transaktion oder nach der Anteilsveräusserung bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

2.8.2 Aufbewahrung der Unterlagen

- 2.8.2.1 Der Finanzintermediär muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei oder des Anteilserwerbers gedient haben;
- b. die schriftliche Erklärung der Vertragspartei oder des Anteilserwerbers über die Identität der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers gemäss Ziffer 2.3 dieses Reglements;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Ziffer 2.6.2 dieses Reglements;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Ziffer 2.6.5;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG und nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB;
- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäfts- und Anteilsbeziehungen.

- 2.8.2.2 Die Unterlagen müssen erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

- 2.8.2.3 Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

- 2.8.2.4 Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss Art. 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

2.8.3 Periodische Überprüfung und Aktualisierung der Belege

- 2.8.3.1 Der Finanzintermediär überprüft die zur Einhaltung dieses Reglements sowie des GwG und der GwV erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität und aktualisiert sie bei Bedarf.

2.8.3.2 Periodizität, Umfang sowie die Art der Überprüfung und Aktualisierung richten sich nach dem der jeweiligen Vertragspartei zugewiesenen Risiko.

2.8.3.3 Der Finanzintermediär hat die Überprüfung und Aktualisierung der Belege in für Dritte nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

2.9 Organisatorische Massnahmen (Art. 8 GwG)

2.9.1 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien

2.9.1.1 Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

2.9.2 Geldwäschereifachstelle

2.9.2.1 Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung des GwG, des Organisationsreglements und des Reglements der SRO SVIG, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

2.9.2.2 Sie bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

2.9.2.3 Des Weiteren erstellt die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz des Kunden, die betreuten Kundensegmente sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan periodisch zu aktualisieren und zu genehmigen.

2.9.3 Interne Weisungen

2.9.3.1 Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

2.9.3.2 Darin ist insbesondere zu regeln:

- a. welche Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach den Ziffer 2.6.2.1, 2.6.2.2 und 2.6.2.3 angewendet werden;
- b. welche Kriterien zur Ermittlung von Anteilsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Ziffer 2.6.10.3 angewendet werden;
- c. welche Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Ziffer 2.6.3.1 und 2.6.3.2 angewendet werden;
- d. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Ziffer 2.6.4;
- e. in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- f. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- h. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- i. wie der Finanzintermediär die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- j. die Betragsgrenzen nach Ziffer 2.6.2.3 Bst. e und f sowie Ziffer 2.6.3.2 Bst. a;
- k. die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Ziffer 2.7 beigezogen werden können;
- l. die übrige betriebsinterne Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten;
- m. die Aktualisierung von Kundenbelegen.

2.9.3.3 Ein Finanzintermediär, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine internen Weisungen gemäss Ziffer 2.9.3.1 und 2.9.3.2 zu erstellen.

2.9.4 Integrität und Ausbildung

2.9.4.1 Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integrires und angemessen ausgebildetes Personal.

2.9.4.2 Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

2.9.4.3 Es gilt das Aus- und Weiterbildungsreglement der SRO SVIG.

2.10 Meldepflicht (Art. 9 GwG) und Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB)

2.10.1 Grundsatz

2.10.1.1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Bst. a abbricht;
- c. aufgrund der nach Ziffer 2.6.1.2 Bst. e durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der SRO SVIG weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

2.10.1.2 Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG oder keinen Grund nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG, hat er aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

2.10.1.3 Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

2.10.1.4 Führt er eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat er sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, zu überprüfen.

2.10.1.5 Der Finanzintermediär informiert die SRO SVIG über Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen. Insbesondere informiert er, wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führt, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

2.10.1.6 Erstattet der Finanzintermediär keine Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG (Meldepflicht), weil er den Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Art. 6 GwG ausräumen konnte, so dokumentiert er die zugrundeliegenden Gründe (sog. *No-AML Report*).

2.10.2 Form der Meldung

2.10.2.1 Der Verkehr mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3a der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) vom 25. August 2004, Art. 9 Abs. 1^{ter} GwG und Art. 9b Abs. 3 GwG.

2.10.2.2 Die SRO SVIG ist ohne Verzug mit einer Kopie über die erstattete Meldung und die gestützt auf die Meldung erfolgenden Mitteilungen der MROS zu informieren. Das gilt auch für Meldungen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB."

2.10.3 Anteilsbeziehungen

2.10.3.1 Die Ziffern 2.10.1.1 Bst. a und c, 2.10.1.2, 2.10.1.3, 2.10.1.4, 2.10.1.5, 2.10.1.6 und 2.10.2 finden auf Anteilsbeziehungen sinngemäss Anwendung.

2.11 Vermögenssperre und Informationsverbot (Art. 10 und 10a GwG)

2.11.1 Vermögenssperre

2.11.1.1 Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

2.11.1.2 Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG im Zusammenhang stehen.

2.11.1.3 Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Ziffer 2.11.1.1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder er im Falle von Ziffer 2.11.1.2 der Meldestelle Meldung erstattet hat.

2.11.1.4 Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung gemäss diesem Abschnitt innerhalb der relevanten Frist keine Mitteilung oder Verfügung, kommen die Regelungen gemäss Ziffer 2.5 zur Anwendung.

2.11.2 Informationsverbot

- 2.11.2.1 Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die SRO SVIG sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.
- 2.11.2.2 Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.
- 2.11.2.3 Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Reglement und dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:
- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
 - b. dem gleichen Konzern angehören.
- 2.11.2.4 Der Finanzintermediär, der gestützt auf Ziffer 2.11.2.2 oder 2.11.2.3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Ziffer 2.11.2.1.
- 2.11.2.5 Ausgenommen vom Informationsverbot nach Ziffer 2.11.2.1 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahren.

2.11.3 Anteilsbeziehungen

- 2.11.3.1 Die Ziffer 2.11 findet auf Anteilsbeziehungen sinngemäss Anwendung.

3. Sanktionen

Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen dieses SRO-Reglements kann der fehlbare Finanzintermediär mit Sanktionen gemäss dem Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement der SRO SVIG sanktioniert werden.

4. Schlussbestimmungen

Dieses SRO-Reglement ist vom SRO-Ausschuss am 24. Januar 2023 genehmigt worden. Es tritt mit der Genehmigung durch die FINMA am 1. April 2023 in Kraft und ersetzt das SRO-Reglement vom 1. Januar 2020.

Präsident:

Mitglied:

André Weber

Dr. Alexander Vogel

Anhang zum SRO-Reglement:

Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei

1. Bedeutung der Anhaltspunkte

- 1.1 Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für mögliche Geldwäscherei dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen. Vor allem aber ist die Liste der Anhaltspunkte keinesfalls abschliessend und bedarf über dies einer fortlaufenden Anpassung an veränderte Umstände sowie neue Methoden der Geldwäscherei. Sie soll lediglich als Hilfsmittel verwendet werden und nicht zu routinemässigem Vorgehen unter Ausschaltung des gesunden Menschenverstandes verleiten.
- 1.2 Erklärungen des Kunden bzw. Anteilsinhabers über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung des Kunden bzw. Anteilsinhabers (z.B. betreffend steuerlicher oder devisenrechtlicher Beweggründe) unbesehen akzeptiert werden kann.

2. Allgemeine Anhaltspunkte

- 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
- 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
- 2.1.2 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über den Kunden bzw. den Anteilsinhaber und über den Zweck der Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jeder Kunde oder Anteilsinhaber verdächtig, welcher dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäfts- bzw. Anteilsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

3. Einzelne Anhaltspunkte

3.1 Kassageschäft

- 3.1.1 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

- 3.1.2 Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen, sowie anderen Anteilsrechten.

3.2 Bankkonti und -depots

- 3.2.1 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht;
- 3.2.2 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch dem Finanzintermediär unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden bzw. Anteilsinhaber stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
- 3.2.3 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
- 3.2.4 Geschäfts- und Anteilsbeziehungen mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

3.3 Treuhandgeschäfte

- 3.3.1 Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- 3.3.2 Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

3.4 Andere

- 3.4.1 Versuch des Kunden bzw. Anteilserwerbers, den vom Finanzintermediären angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
- 3.4.2 Der Anteilsinhaber lässt sich innerhalb von drei Monaten nicht vollständig identifizieren.

4. Besonders verdächtige Anhaltspunkte

- 4.1 Wunsch des Kunden bzw. Anteilsinhabers, ohne dokumentarische Spur («paper trail») Anteile zu übertragen;
- 4.2 Wunsch des Kunden bzw. Anteilsinhabers nach Quittungen für Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden, oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- 4.3 Strafverfahren gegen den Kunden bzw. Anteilsinhaber des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauches öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.